

1716/AB XXI.GP
Eingelangt am:09.03.2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat EGGHART und Kollegen haben am 09.01.2001 unter der Nummer 1714/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Haftantrag gegen Kabas und Kreissl“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Beurteilung des ermittelten Sachverhaltes im Hinblick auf das Ausmaß der Konkretisierung und der Dringlichkeit ist die jeweilige Sicherheitsbehörde autonom.

Bei zunehmender Konkretisierung aller Tatumstände steigt grundsätzlich auch die Dringlichkeit des Tatverdachtetes.

Eine allenfalls abweichende Beurteilung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nicht Ausdruck einer Fehlbeurteilung, sondern liegen im Ermessensbereich.

Warum das Landesgericht für Strafsachen Wien sich im konkreten Fall lediglich zur Konkretisierung aber nicht zur Dringlichkeit des Tatverdachtetes äußert, kann durch das Bundesministerium für Inneres nicht bewertet werden. Dazu wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

In diesem Zusammenhang sind keine Verdachtsfälle bekannt, dass die Wirtschaftspolizei eine unangemessene Einschätzung vorgenommen habe bzw. dass ihr die notwendigen Rechtskenntnisse fehlen.

Zu Frage 3:

Es wurden in dem Bericht vom 23.10.2000 an die Staatsanwaltschaft Wien bestimmte Tatsachen angeführt, welche die Gefahr der Verabredung indizieren.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich von einer weiteren Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss.